

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Viertälergebiet-Heimbachtal
Aktenzeichen: 61100-HA2.3.

Simmern, 20.08.2014

Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761-9402-69
Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet-Heimbachtal

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 06.04.2011 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Viertälergebiet-Heimbachtal**, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Oberdiebach

Flur 27 274 - 282

Flur 28 82, 83, 110/1, 134, 135, 136, 137, 157, 158, 159/1, 159/2

Flur 29 147/2, 185, 186, 187

Flur 30 287/1, 302/1, 303, 304, 306, 307, 308

Gemarkung Oberheimbach

Flur 12 411/1, 433, 457/332, 458/332

Flur 17 56/2, 57 - 70, 71/1, 72/3, 75/3

Flur 18 10 - 42, 43/1, 43/2, 44, 45/1, 45/3, 45/4, 46/1

Flur 21 21, 352/1

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Niederheimbach

Flur 11 57/5, 92/5

Flur 12 216/1, 427, 428, 429/2, 430, 431 - 438, 439/1, 439/2, 440 - 444, 445/2, 446 - 449, 451 - 472

Flur 13 195/2, 232/2

Flur 14 43, 96/5

Flur 16 77/2, 126/4

Gemarkung Oberheimbach

Flur 10 193/2, 196/1

Flur 12 436/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 06.04.2011 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Viertälergebiet-Heimbachtal”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit Gründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei der

- Ortsgemeinde Niederheimbach -Ortsbürgermeister- Heinz Wagner, Heimbachtal 32, 55413 Niederheimbach während der üblichen Dienststunden

- Ortsgemeinde Oberheimbach -Ortsbürgermeister- Gerhard Leinberger, Dorfgemeinschaftshaus, 55413 Oberheimbach während der üblichen Dienststunden
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen während der üblichen Dienststunden
- Jürgen Stassen, Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Hauptstraße 33, 55413 Oberheimbach

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 224 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 12,5 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Viertälergebiet-Heimbachtal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 13.08.2014 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Flächen in der Gemarkung Oberdiebach erfolgt, damit innerhalb des Verfahrensgebietes ein Wildschutzzaun und ein Wanderweg ausgewiesen werden können. Weiterhin wird die Verfahrensgrenze in Oberheimbach vom Heimbach auf den angrenzenden Nachbarweg verschoben, sowie einzelne Flurstücke aus vermessungstechnischen Gründen zur Abrundung des Flurbereinigungsgebietes zugezogen.

Die Flurstücke in der Gemarkung Niederheimbach Flur 12 werden ausgeschlossen, da es sich um ein neu ausgewiesenes Baugebiet handelt. Darüber hinaus kommt es zu Ausschließungen aus vermessungstechnischen Gründen zur Abrundung des Flurbereinigungsgebietes.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Straße 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.